

Suzerner Tagblatt.

Dreißigster Jahrgang.

Inserate:
die einseitige Zeitzeile oder deren Raum 10 Gfr.
für Wiederholungen 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger 80 „

No. 194.

den 19. August 1881.

Abonnement:
für Luzern zum Abholen Fr. 10. —
durch die Post „ 12. 80
6 Monate „ 5. —
3 Monate „ 6. —
8 Monate „ 8. 40

Freitag.

Die Schulpflicht in Frankreich.

Gambetta hat in seiner Rede in Tours es mit Recht beklagt, daß der Senat dem Gesetzentwurf Ferry's über die Reform der Volksschule seine Zustimmung verweigert und damit die wohlthätigste Neuerung aufgehalten hat. Damit hat der Senat sich selbst den schlechtesten Dienst erwiesen, denn in Folge dieses Beschlusses ist die Revision des auf ihn brühlichsten Theiles der Verfassung ein Programm punkt der Gambettisten geworden. Die Schulreform ist darum nur aufgehalten, denn die neue Kammer wird es im Herbst ihre erste Sorge sein lassen, den Gesetzentwurf über die Schulpflicht dem Senate wiederum vorzusetzen, und wie sind dessen sicher, diese Körperlichkeit wird es nicht mehr wagen, ihn abzulehnen und sofort auch mit der neuen Kammer in Konflikt zu geraten. Wir lassen nachstehend den wichtigen Gesetzentwurf, der im Augenblicke der Gegenstand der Diskussion in allen Vorkommnissen Frankreichs ist, in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen folgen. Dieselben lauten:

„Der Elementar-Unterricht ist verpflichtend für die Kinder beider Geschlechter vom 6. bis zum 13. Lebensjahre. Am den Schulpflicht zu beaufichtigen und zu befordern, wird in jeder Gemeinde eine Schulkommission eingesetzt. Diese Kommission besteht aus dem Maire als Präsidenten, dem kantonalen Abgeordneten, der die Schule zu inspizieren hat, dem Lehrer der Schulgemeinde und drei vom Gemeinderathe namhaft zu machenden Hausvätern. Der Schullehrer ist von rechtmäßigem Mitglied aller Schulkommissionen innerhalb seines Bezirkes.

Jedes Jahr entwirft der Maire mit der Schulkommission die Liste der Kinder vom 6. bis zum 13. Jahre und fordert die Väter, Dienstgeber und Meister auf, sich zu erklären, ob sie dem Kinde, das ihrer Obhut anvertraut ist, im Hause oder in einer öffentlichen oder in einer Privatschule den Unterricht erteilen lassen wollen. Nach Lage vor Ablauf der Schulferien sendet der Maire den Vatern der öffentlichen und privaten Schulen die Liste jener Kinder, die laut Erklärung der Eltern dem Unterricht der betreffenden Anstalt behilfslos sind.

Alle Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen und Privatschulen müssen eine Verlaummittelsliste ausfertigen, aus der die Art und Abwesenheit aller für ihre Klasse angemeldeten Kinder zu ersehen ist. Ein Auszug aus dieser Liste wird jeden Monat dem Gemeinderathe eingebracht. Bei jedem Schulkinde, das mehr als drei Stunden im Monat verabsäumt hat, muß der Lehrer den Grund des Ausbleibens anführen, auch muß er die Namen jener Kinder, welche die Schule vorzeitig verlassen, der Schulkommission mittheilen.

Jeder Lehrer, möge er an einer öffentlichen oder privaten Schule ange stellt sein, der diese Bestimmungen nicht erfüllt, kann auf Antrag der Schulkommission und des Schulausschusses von dem Departementsrathe einen Verweis erhalten, und wenn er zwei Warnungen unbeschadet läßt, in Disziplinär-Untersuchung gegeben und bestraft werden, mögen ihm jedoch die Berufung an den Unterrichtsrathe freistehen.

Nach vier un gerechtfertigten Absenzen im Laufe eines Monats ist der Vater oder Dienstgeber des betreffenden Schulpflichtigen vor die Schulkommission zu laden, wo ihm das Gesetz bekanntgegeben und ihm seine Pflicht an's Herz gelegt werden soll. Im Falle der Wiederholung wird der Vorname und Name des Vergehen der verantwortlichen Person an der Spitze der Mairie angehängt. Wenn der Vorge ladene nicht erscheint, so ist dieses Nichterscheinen einem Wiederholungsfalle gleichzusetzen. — Bei einer abermaligen Verletzung kann die Schulkommission, eventuell der Schulausschuß eine Klage beim Friedensrichtere einzubringen; die Verletzung ist als ein Vergehen zu bestrafen (nach § 463 des Code pénal).

Entschuldigungsgründe für Schulverlaummittel sind: Krankheit des Schülers, Krankheit der Eltern oder Familienglieder, Verhinderungen, hervorgerufen durch Ungangbarkeit der Wege oder aus anderen, nach dem Urtheile der Schulkommission triftigen Umständen.

Die Schulkommission hat das Recht, auf schriftliche Bitte der Eltern Schulbefreiungen für zwei Monate in jedem Jahre auszusprechen. Doch unterliegen diese Befreiungen der

Genehmigung des Schulausschusses, dem sie 14 Tage, bevor sie in Kraft treten, zur Besichtigung vorzulegen sind. Die Schulkommission kann auch unter Genehmigung des Departementsrathe jene Kinder, welche außerhalb des Hauses bei der Landwirtschaft und in Fabriken gebraucht werden, für eine der beiden obigen Schulzeiten, entweder für den Vor- oder für den Nachmittag, zum Schulsuche befreien. Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, müssen sich einer öffentlichen Prüfung unterziehen; Zeit und Umfang dieser Prüfung sind durch eine auf den Voranschlag des Unterrichtsrathe und Unterrichtsminister zu erstellende Verordnung zu regeln. Wenn sich ergibt, daß eines der hier in Betracht kommenden Kinder zu Hause keinen Unterricht erhält, so ist der verantwortliche Aufseher (Vater, Dienstgeber etc.) nach obiger Vorschrift zu bestrafen.

In allen Gemeinden ist die Schulpflicht (§ 5 des Gesetzes vom 10. April 1867) einzuführen. Für jede derselben gewährt das Unterrichtsministerium einen Kredit, wenn die Verhältnisse der Gemeinde es verlangen. Die Verteilung der Mittelgeber soll durch die Schulkommission geschehen. Dies sind die Bestimmungen des wichtigen Gesetzentwurfes, welcher in Frankreich die Grundlage jenes Gesetzes bildet, durch welches dort die siebenjährige Schulpflicht eingeführt werden und dieses Land in die Reihe der bezüglich des Volksschulwesens vorgeschrittenen Kulturstaaten Europas treten soll.

Edigenossenschaft.

Zum edigen. Schützenfest in Freiburg. (Eingelant aus den Urantonen.) Der Einfender die ist ganz einverstanden, wenn man sich in Freiburg, über welches so viel Schönes und Nützliches berichtet wurde, nimmermehr auch der Revord der Medaille geehrt wird, und ist im Falle zu konstatieren, daß die Klagen über die Festwirtschaft und Logis sehr begründet und keineswegs übertrieben sind. Letztere waren durchwegs schlecht und theuer. In einem Hotel II. Ranges werden für eine Nacht Logis in einem Zimmer zu mehreren Betten per Person 20 Fr. gefordert.

Die Beibehaltung in den Hotels war mangelhaft; in der Feststätte, zumal am Donnerstag, war von einer Ordnung kaum noch etwas zu verspüren und die Komites ohnmächtig oder unsähig, selbe herzustellen.

Nachschicktaffigkeit einseitig, Uebelwelenet nach der andern Seite! Den Einen sperre man den Weg mit dem Bajonet und wenig sehlte, daß man sie verfehlt hätte, den Andern öffnete man die Warrde und ließ sie, obwohl sie nicht besser berechtigt waren, passieren, um sie hierauf sofort wieder abzuschießen und zwar eine Stunde nach der Zeit, auf welche das Bankett festgelegt war und nachdem der Wenschenstrom durch einen andern Eingang die Räumlichkeiten der Kamline schon besetzt hatte.

Ein großer Theil der Festteilnehmer hatte die Hälfte vor dem Bankett gar nicht verlassen, um sich die bessern Plätze auszusuchen; sie versperren solche den Berechtigten und die Komitemitglieder ließen sie, trotz Reklamation, gewähren, weil es zumest Bürger der Stadt Freiburg waren, die diese Höflichkeit gegenüber den eingeladenen Mitgedenossen ähten.

„Baut dem „Blen public“ wurde vom Schlichtomite die Gabenvertheilung am letzten Samstag beendet. Im „Vaterland-Gild“ gewinnen die Schüsse bis zu 32,500 Zehnlern, im „Sologurn-Gild“ bis zu 25,400 Zehnlern, im „Vaterland-Fortschritt“ bis zu 29 Punkten und im „Freiburg-Fortschritt“ bis zu 44 Punkten.

— Handelsvertrag mit Frankreich. Aus Bern schreibt man der „Zürcher Post“: Der Frankfurter Frieden ist für die Schweiz in mehr als einer Richtung recht fatal geworden. Man sagt sich das neuerdings in den Kreisen der eben hier tagenden Handelsvertragskommission. Derselbe gedrängt Deutschland mit Bezug auf Zoll unbedingt gleiches Recht, wie den meistbegünstigten Staaten. Jedes Zugeständnis, welches Frankreich zu Gunsten eines andern Staates zu gewähren bereit wäre, mühte es auch Deutschland zuerkeruen. Das hat zur Folge, daß es mit Zugeständnissen von Belang überhaupt zurückhaltend sein wird und daß daher die in der

Schweiz vielfach geäußerten Hoffnungen, solche zu erlangen, als kaum berechtigt bezeichnet werden müssen. Ohne auf die Zollsouveränität zu verzielen, kann selbst der Schweiz jene Klausel der Meistbegünstigung nicht unwirksam gemacht werden.

— Turnwesen. In Konstanz fand letzten Sonntag ein internationales Turnfest statt; Schweizer erzielten im Nationalturnen die ersten Preise, nämlich: Karrer von Frauenfeld, Keller von Kreuzlingen, Verch von Winterthur, Jaccard von Schaffhausen, Gutmader von Weinfelden, Friedrich von Siedlern. — Im Sektionswettturnen erhielt Konstanz den ersten Kranz.

Luzern. (Eingel.) Daß unsere Luzerner Vereine nicht nur durch geistliches und gemüthliches Leben in und außer dem Kantone bekannt sind, sondern daß sie auch den Ernst und Zweck ihrer Verbindungen voll und ganz erfassen, hat in neuester Zeit auch der Unteroffiziersverein der Stadt Luzern bewiesen.

Derselbe hat in Winterthur am Zentralfest, 14. und 15. August, von 25 konkurrierenden Sektionen im Sektionswett schiefen den 7. Rang erhalten, und zwar mit einer Teilnehmerzahl von 13 Mann und einem Durchschnitts-Quotient von 27,8. Es ist dies ein erfreuliches Resultat, das eine Genüguung für die Teilnehmer und eine Aufmunterung für die Mitgelder sein muß, getreu der Vereinsdevise nachzuleben: im Frieden sich zu üben und auszubilden zum Schutze des Vaterlandes in Stunden der Gefahr. J. H.

— Luzern. Die Sitzung des Großen Stadtrathes, welche am 10. d. wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden konnte, ist auf nächsten Montag angelegt. Die Urakanden sind die aus der früheren Publikation bekannten.

— (Mitg.) Dem Fragesteller in Nr. 129 dieses Blattes diene zur Nachricht, daß das im Stationsgebäude Emmenbrücke bestehende Eisenwaarenlager in demselben Lokal betrieben wird, welches die Zentralkasse der schweiz. Postverwaltung verpachtet hat. Da kein Bahnbeamter dabei betheiligt ist, so liegt für die Postverwaltung kein Grund zum Einschreiten vor.

— Hinterland. (r-Korresp.) Die Gründung einer Eisenbahn für den hiesigen Bundesheil war seit Jahrzehnten schon Gegenstand lebhafter Bemühungen. Endlich scheint die längst erwartete Geschäftsgelegenheit der Welt erblicken zu wollen in Form einer Straßenbahn zwischen Wädswil-Willibau-Waldenburg.

Das hiesige Eisenbahnomite mit Bezug einiger Notabildanten der Umgebung und unter bereitwilliger Theilnahme der Regierungsrathe Schöbinger und Jost begab sich letzten Montag nach Neufstal zur Besichtigung der Waldenburger-Bahn. Von den Herren Ständerath Birmann, Rath Thommen, Reg.-Rath Lschopp und Direktor Gsta auf's Zuvoorkommenste empfingen, begab sich die 30 Mann starke Gesellschaft mit dem Mittagszug nach dem 3 Stunden entfernten Söldingen Waldenburg, das in einer kleinen Stunde erreicht war. Nachdem beim Mittagessen Hr. Rath Steiner von Alberswil die Verammlung begrüßt hatte, folgte eine interessante Rede des Herrn Birmann. In der diesem Manne eigenen, sehr gewandten Weise erörterte er die Enttfernung dieser kleinen Bahn unter Hinweisung auf die drei Perioden des schweizerischen Eisenbahnwesens, als: der ursprünglich gemeinnützigen, der frankschaft spekultativen und der politischen. Sein Hoch galt der Schwinerbahn, welche die grünen Wiesen des Hinterlandes durchziehen werde.

Ein recht angelegener Faktum müssen wir erwähnen. Der Wirth des betreffenden Gasthofes, Zelin J. Weren, ein rüstiger Greis, hatte beim eidgenössischen Schießen in Luzern 1832 den ersten Preis, einen prachtvollen silbernen Pokal, Gabe von Luzern, gemonnen, wofür ausbewahrt und uns präsentirt, was Dr. Birmann in seinem Looste stark verwerthete.

Ein Extrazug fährt es Abends wieder nach Neufstal. Ein heiteres Ständchen auf der Villa Birmann, wo uns der freundliche Wirth mit 1753er regalerie, schloß den sehr genußreichen Tag.